

desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortbauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

#### Artikel 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen begedrückt.

Geschehen zu Neapel am 27. Januar des Jahres der Unab 1847.

(gez.) Baron von Brodhhausen. (gez.) Giustino Fortunato.

(L. S.)

(L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini.

(L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli.

(L. S.)